



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2015

Nr. 15 Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemein- bildender Ersatzschulen - Mängel im Bewilligungs- und Abrech- nungsverfahren mit finanziellen Folgen -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 15 **Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen**
- Mängel im Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren mit finanziellen Folgen -

Bei der Bewilligung und Abrechnung von Beiträgen des Landes kam es bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu vermeidbaren Doppelarbeiten. Zuständigkeiten wurden nicht immer hinreichend beachtet. Es bestanden hohe Arbeitsrückstände.

Entscheidungen für die Beitragsbemessung wurden getroffen, obwohl die Schulträger die hierfür erforderlichen Angaben nicht gemacht hatten. So fehlten beispielsweise Informationen zu Abweichungen zwischen geplantem und durchgeführtem Unterricht, zur Vergütungsfähigkeit von Mehrarbeit oder zu Erstattungen von Krankenkassen. Gebotene Kürzungen der Beiträge unterblieben.

Private Schulen sind nicht an Vorgaben zur Klassengröße gebunden. Ihre Zügigkeit war nicht immer festgelegt. Dadurch konnten sie Gestaltungsspielräume zur Bildung von beitragsfähigen "Lehrkräftereserven" nutzen. Bei den einbezogenen Schulen beliefen sich diese im Prüfungszeitraum rechnerisch auf insgesamt 77 Vollzeitlehrkräfte.

Beiträge für nebenberuflich Beschäftigte und Beihilfen für teilzeitbeschäftigte Beamte im Kirchendienst wurden ohne entsprechende Rechtsgrundlagen festgesetzt.

1 **Allgemeines**

Allgemeinbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft, d. h. private Schulen, die in ihren Lehr- und Erziehungszielen grundsätzlich den öffentlichen Schulen entsprechen¹, erhalten vom Land u. a. Beiträge zu den Personal- und Sachkosten.

Der Rechnungshof hat stichprobenweise die Bewilligung und Abrechnung von Beiträgen für die Schuljahre 2009/2010 bis 2011/2012 geprüft. Hierzu hat er auch örtliche Erhebungen an zwölf privaten Ersatzschulen durchgeführt.

2 **Wesentliche Prüfungsergebnisse**

2.1 **Ausgabenanstieg**

Die Ausgaben des Landes für die Privatschulfinanzierung sind - bei weitgehend konstanten Schülerzahlen - in den letzten Jahren deutlich gestiegen. In den Jahren 2009 bis 2012 betrug der Zuwachs mehr als 21 %.

¹ § 5 Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft - Privatschulgesetz (PrivSchG) - in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9), BS 223-7, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291), BS 223-7-1.

Entwicklung der Schülerzahlen und der Förderung von Privatschulen					
Jahr		2009	2010	2011	2012
Zahl der Schüler ²		40.928	40.771	40.635	40.851
Ausgaben ³ - Mio. € -	Soll	175,1	180,9	193,2	237,0
	Ist	180,7	184,8	201,5	219,1

Ursächlich für den Anstieg ist die Änderung des Privatschulgesetzes, mit der die Beiträge für Sach- und Personalkosten erhöht wurden.

2.2 Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren kann verbessert werden

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) entscheidet über die Bewilligung von Beiträgen auf Antrag der Schulträger. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die die Schule als Ersatzschule qualifizieren⁴. Diese Bewilligung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schulträger auf Beiträge verzichtet oder die Schulbehörde sie widerruft. Die Beträge werden jeweils für ein Schuljahr gewährt (Jahresbeiträge).

2.2.1 Datenerfassung

Bei der ADD waren mehrere Organisationseinheiten in das Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren eingebunden. Das jeweilige Schulfachreferat hatte festzustellen, ob die Unterrichtsorganisation der einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprach. Auf Grundlage der Angaben der Schulträger und des Votums der Schulfachreferate berechnete das für die allgemeine Schulverwaltung zuständige Referat die Jahresbeiträge und setzte sie durch Bescheid fest.

Den Schulträgern lagen die erforderlichen Angaben, wie z. B. Aufstellungen über eingesetzte Lehrkräfte, Beschäftigungsumfang, gezahlte Bezüge und Aufwendungen für Versorgung, zwar elektronisch vor, sie übersandten diese der ADD aber nur in Papierform. Zudem hatten nicht alle beteiligten Organisationseinheiten der ADD Zugriff auf die elektronischen Daten anderer Referate. Deshalb mussten die Daten dort zum Teil mehrfach erfasst werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat erklärt, die Anregung des Rechnungshofs, sich Angaben der Schulträger auch elektronisch vorlegen zu lassen, sei von der ADD geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass eine Einspeisung von Daten der Träger in das Abrechnungssystem der ADD (IPEMA) aufgrund fehlender Schnittstellen und inkompatibler Datensysteme in absehbarer Zeit technisch nicht zu realisieren sei. Sofern Schulträger Daten künftig auch elektronisch an die ADD übermittelten, könnten diese an andere innerbehördliche Organisationseinheiten, die in die Antragsprüfungen miteingebunden seien, übermittelt werden. Dies würde allerdings nach Einschätzung der ADD nur zu einer unwesentlichen Effizienzsteigerung führen.

Dazu ist anzumerken, dass die elektronische Vorlage der Daten durch die Schulträger nicht dauerhaft an fehlenden Schnittstellen scheitern sollte, zumal im Wesentlichen nur Datensysteme der beiden großen kirchlichen Schulträger betroffen sind. Bereits jetzt könnten Daten, die mit herkömmlicher Software, wie z. B. MS

² Drucksache 16/2833, Anlage 2.

³ Einzelplan 09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (bis 2011 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur), Kapitel 09 17 Grundschulen, Kapitel 09 18 Hauptschulen, Kapitel 09 19 Schulen - Allgemein -, Kapitel 09 20 Grund- und Hauptschulen, Kapitel 09 21 Förderschulen, Kapitel 09 22 Realschulen, Kapitel 09 23 Gymnasien, Kapitel 09 24 Berufsbildende Schulen, Kapitel 09 27 Realschule plus und Kapitel 09 28 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, jeweils Titel 684 01 Beiträge nach dem PrivSchG und Titel 684 04 Personalkosten der zugewiesenen Lehrer gemäß PrivSchG.

⁴ §§ 28 ff. PrivSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 PrivSchGDVO.

Excel, erfasst wurden, auch elektronisch übermittelt und ausgewertet werden. Im Übrigen bezogen sich die Feststellungen des Rechnungshofs auf Daten, die von Referaten der ADD erfasst worden waren, aber nicht für andere am Verfahren beteiligte Referate zur Verfügung standen und deshalb dort nochmals erfasst werden mussten.

2.2.2 Beschäftigungsgenehmigung

Personalkostenbeiträge für die an der Schule eingesetzten Lehrkräfte werden nur bewilligt, wenn deren Beschäftigung genehmigt ist. Hierfür sind die Schulfachreferate der ADD zuständig. Daher ist es naheliegend, dass diese Organisationseinheiten - ggf. in Abstimmung mit dem Schulpersonalreferat - im Rahmen der Beschäftigungsgenehmigung auch die für die Beitragsbemessung maßgebliche Eingruppierung/Besoldung einer vergleichbaren staatlichen Lehrkraft festlegen. Dies war nicht immer der Fall. Entsprechende Entscheidungen wurden durch das für die Beitragsfestsetzung zuständige Referat getroffen.

Das Ministerium hat erklärt, die ADD werde eine Checkliste erarbeiten und die Referate auf ihre Zuständigkeit hinweisen.

2.2.3 Abschlagszahlungen

Auf die Jahresbeiträge werden zunächst Abschlagszahlungen geleistet. Deren Höhe soll sich am endgültig festgesetzten Jahresbeitrag des Vorjahres orientieren. Wegen hoher Arbeitsrückstände war dies nur im Ausnahmefall möglich. So waren im Januar 2014 die Endabrechnungen nur bis zum Schuljahr 2009/2010 abgeschlossen.

Das Ministerium hat erklärt, die ADD habe Maßnahmen zum Abbau der Arbeitsrückstände eingeleitet. In einem ersten Schritt sei das zuständige Referat personell verstärkt worden. Daneben seien Lösungsansätze für Verbesserungen bei den organisatorischen Abläufen und Schnittstellenproblemen bei der Zusammenarbeit mit den Schulträgern und den Fachreferaten erarbeitet worden.

2.2.4 Mehrarbeit

Schulträgern wurden auch Beiträge zu Mehrarbeit gewährt. Hierzu stellte der Rechnungshof Folgendes fest:

- Mehrarbeit, das heißt Unterricht über das persönliche Regelstundenmaß hinaus, ist nur zu vergüten, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann⁵.

Solche Dienstbefreiungen wurden an vielen Schulen nicht erfasst. Damit war nicht immer nachvollziehbar, ob es sich bei den geleisteten Stunden um vergütungsfähige Mehrarbeit gehandelt hatte. Trotzdem wurden dafür Beiträge ohne weitere Prüfung gewährt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die ADD habe angekündigt, die Abrechnung der Mehrarbeit neu zu ordnen und hierbei die Hinweise des Rechnungshofs aufzugreifen.

- Mehrarbeit wird grundsätzlich nur vergütet, wenn sie drei Unterrichtsstunden innerhalb eines Kalendermonats übersteigt⁶.

Eine Schule vergütete Mehrarbeit auch dann, wenn diese Mindestzahl aufgrund von Dienstbefreiungen und Freistunden unterschritten war. An einer anderen

⁵ § 3 Abs. 1 Nr. 4 Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung (LMVergVO) vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-1-2.

⁶ § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 LMVergVO.

Schule erhielten Beamte in Teilzeitbeschäftigung bereits ab der ersten Mehrarbeitsstunde eine Vergütung, obwohl die Ausnahme nur für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis galt⁷. Diese Zahlungen wurden bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die ADD prüfe die Möglichkeit einer Rückforderung.

2.2.5 Berücksichtigung von Leistungen der Krankenkassen

Bei Tarifkräften endet bei Erkrankungen die Lohnfortzahlung durch den Schulträger nach Ablauf von sechs Wochen. Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall und bei Beschäftigungsverboten aufgrund des Mutterschutzgesetzes, für Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld sowie für bestimmte Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung können den Arbeitgebern durch die Krankenkassen erstattet werden⁸.

In einigen Fällen wurden Erstattungen der Krankenkassen bei der Festsetzung der Beiträge nicht berücksichtigt.

Das Ministerium hat erklärt, die ADD habe mitgeteilt, dass der neue Antragsvordruck mit einem zusätzlichen Formular "Abwesenheiten" ausgestattet sei, in dem der Schulträger die Abwesenheiten mit und ohne Lohnfortzahlung einzutragen habe. Im Vordruck seien auch Abfragen zu Erstattungen der Krankenkassen bei Lohnfortzahlung sowie Mutterschaftsleistungen vorgesehen.

2.2.6 Altersteilzeit im Blockmodell, Sabbatjahr

Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind Anspar- und Freistellungsphase zu unterscheiden. In der Ansparphase erbringt die Lehrkraft bei reduzierten Bezügen regelmäßig ungekürzt ihr bisheriges Regelstundenmaß. In der Freistellungsphase erteilt sie keinen Unterricht, erhält aber Bezüge in gleicher Höhe wie in der Ansparphase.

Die Beiträge wurden nach der tatsächlichen Unterrichtserteilung bemessen, d. h. die Zahlungen erfolgten in der Ansparphase ungekürzt und wurden ab der Freistellungsphase eingestellt. In mindestens einem Fall wurden die Beiträge während der Ansparphase vollständig und in der Freistellungsphase anteilig gewährt. Dies war nur möglich, weil die Schulträger im Antrag auf öffentliche Finanzhilfe ohne nähere Angaben lediglich auf "Altersteilzeit" hingewiesen hatten.

Vergleichbares gilt für die Sabbatjahrregelung (Jahresfreistellung als besondere befristete Form der Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften). Aus den Anträgen war der Beginn der Freistellungsphase nicht ersichtlich.

Das Ministerium hat erklärt, die ADD werde künftig bei Altersteilzeit im Blockmodell die Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Freistellungsphase anteilig leisten. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit im Blockmodell und im Sabbatjahr würden künftig im Antragsvordruck Angaben zu Beginn und Ende der Anspar- und Freistellungsphase gefordert.

⁷ Gemäß Nr. 2.3 der im Prüfungszeitraum noch geltenden Verwaltungsvorschrift des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 29. Mai 2002 über Mehrarbeit im Schuldienst, GAmtsbl. S. 382, außer Kraft getreten am 31. Dezember 2012.

⁸ Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) - vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579).

2.2.7 Beiträge für nebenberufliches Personal

Eine Lehrkraft gilt als nebenberuflich beschäftigt, wenn ihre Tätigkeit weniger als die Hälfte der einer vollbeschäftigten Kraft beträgt. Bei diesem Personenkreis bemisst sich der Beitrag nach dem Entgelt für nebenberufliche Tätigkeit eines vergleichbaren Lehrers an einer entsprechenden öffentlichen Schule. Dementsprechend ist in diesen Fällen nach Einzelstundensätzen abzurechnen⁹.

Davon abweichend legte die ADD regelmäßig die wesentlich höheren¹⁰ anteiligen Eckmannwerte nach Jahresdurchschnittsbesoldung/-entgelt zugrunde.

Das Ministerium hat erklärt, die Regelung in § 28 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes stehe nicht in Einklang mit der Bestimmung in § 29 Abs. 3 des Privatschulgesetzes. Eine Überarbeitung der Regelung erfolge bei der nächsten Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Durchführungsverordnung baldmöglichst angepasst werden sollte, um eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Beitragszahlungen zu schaffen.

2.2.8 Beihilfebeiträge für teilzeitbeschäftigte Beamte im Kirchendienst

Ist eine Lehrkraft nach staatlichen Grundsätzen nicht vollbeschäftigt, wird ein entsprechender Anteil der Durchschnittsbesoldung und des pauschalierten Zuschusses zur Beihilfe gewährt¹¹. Entgegen dieser Regelung wurden die Beihilfen auch für teilzeitbeschäftigte Beamte in vollem Umfang gewährt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, im Rahmen der Gespräche mit den kirchlichen Trägern sei vereinbart worden, dass die Erstattung der Beihilfe entsprechend der beim Land für einen Beamten anfallenden Aufwendungen erfolgen solle. Die ADD sei gebeten worden, den in § 28 Abs. 7 PrivSchGDVO bestimmten pauschalierten Zuschuss zur Beihilfe je aktivem Beamten zu erstatten. Die vom Rechnungshof angesprochene Regelung¹¹ werde bei der nächsten Änderung des Privatschulgesetzes entsprechend überarbeitet.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Zahlungen mit der derzeit geltenden Vorgabe nicht im Einklang stehen. Regelungen des Privatschulgesetzes können nicht im Vorgriff oder vorläufig durch die Exekutive geändert werden.

2.2.9 Berücksichtigungsfähige Lehrerwochenstunden

Beiträge zu den Personalkosten werden nur für so viele Lehrer gewährt, wie zur Deckung des Unterrichts-Solls (nach den Vorschriften zustehende Lehrerwochen-/Unterrichtsstunden) einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind¹². Die Finanzhilfe ist anteilig zu mindern, wenn das Unterrichts-Ist (tatsächlich zur Verfügung stehende Lehrerwochen-/Unterrichtsstunden) der Schule das zulässige Unterrichts-Soll übersteigt. Bei dem Vergleich sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die nach staatlichen Grundsätzen das Ist erhöht oder vermindert hätten.

⁹ § 28 Abs. 2 und 12 PrivSchGDVO, § 29 Abs. 3 PrivSchG.

¹⁰ Beispiel "Lehrkraft in Entgeltgruppe E 12 mit einer Unterrichtsverpflichtung von 9/24 Lehrerwochenstunden für das Schuljahr 2010/2011": Berechnung nach a) Einzelstundensatz = 9.700 €, b) anteiligen Personalkosten = 18.600 €.

¹¹ § 29 Abs. 3 PrivSchG.

¹² § 29 Abs. 4 PrivSchG.

- Abweichungen zwischen Unterrichts-Soll und Unterrichts-Ist

Die Schulträger übersandten zur Feststellung des Unterrichts-Solls die (vorläufigen) Gliederungspläne. Nachweise zu den gebildeten Kursen, Klassen, eingerichteten Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften sowie zu den wesentlichen Abweichungen vom Gliederungsplan (Unterrichts-Ist) wurden nicht vorgelegt.

Die Schulfachreferate der ADD forderten die entsprechenden Nachweise nicht an, sondern bestätigten in nahezu allen geprüften Fällen ohne Kenntnis der Entwicklungen im abgelaufenen Schuljahr, dass das Unterrichts-Ist das zulässige Soll nicht überschritten habe. Diese Bestätigung ist Grundlage für die Berechnung der öffentlichen Finanzhilfe und hat faktische Bindungswirkung für das die Beitragshöhe festsetzende Referat.

Der Rechnungshof hat mehrfach von den Angaben in den Gliederungsplänen abweichende Unterrichtsveranstaltungen (z. B. bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften) festgestellt, deren Vergleichbarkeit mit Veranstaltungen staatlicher Schulen nicht immer ohne Weiteres ersichtlich war. Abweichungen ergaben sich auch, weil z. B. eigenverantwortlicher Unterricht von Studienreferendaren/Lehramtsanwärtern nicht in den Gliederungsplänen eingetragen war. Für kirchliche Zwecke oder nach kirchlichen Maßstäben gewährte Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden sowie Freistellungen entsprachen nicht staatlichen Grundsätzen.

Die in diesen Fällen gebotene Korrektur der Beiträge unterblieb.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die ADD werde die Schulträger nochmals auf ihre Vorlagepflichten hinweisen. Die ADD werde aufgefordert sicherzustellen, dass die Schulaufsicht die für die Beitragshöhe maßgeblichen Entscheidungen nur auf der Basis ausreichender Informationen treffe. Die ADD werde mögliche disziplinar- und haftungsrechtliche Fragen prüfen.

- Klassenbildung

Das für die Beitragsbemessung maßgebliche Unterrichts-Soll einer vergleichbaren öffentlichen Schule wurde z. B. im Sekundarbereich I auf der Grundlage der Schülerzahlen und der Zahl der Klassen (Klassenpauschale) ermittelt. Die Klassenzahl wurde errechnet, indem die Schülerzahl jeder Klassenstufe durch die Klassenmesszahl (30 Schüler) geteilt wurde.

Allerdings sind auch die öffentlichen Schulen grundsätzlich nicht verpflichtet, die sich rechnerisch ergebende Zahl an Klassen zu bilden. Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen sind - zeitlich beschränkt - Abweichungen zulässig¹³. Da die Zuweisung von Lehrerwochenstunden insbesondere nach zu bildenden Klassen erfolgt, "erwirtschaftet" z. B. eine Schule, die tatsächlich eine Klasse weniger bildet, Lehrerwochenstunden in Höhe der Klassenpauschale. Beispielsweise erhält eine Schule für 92 Schüler einer Schulstufe 126 Lehrerwochenstunden, für 90 Schüler nur 98 Lehrerwochenstunden¹⁴. Bildet sie in

¹³ Nrn. 1, 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 9. Mai 2003 über Klassenbildung für die Klassenstufen 5 bis 10 der Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kooperativen Gesamtschulen (GAmtsbl. S. 489), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Januar 2007 (Amtsbl. S. 45). Die Verwaltungsvorschrift ist am 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten.

¹⁴ Beispielrechnung für die Klassenstufen der Sekundarstufe I an Gymnasien mit 9-jährigem Bildungsgang:

Schülerzahl	90	92
Klassenmesszahl	30	30
zu bildende/gebildete Klassen	3	4/3
Zuweisung für Klassen	80 Lehrerwochenstunden	107 Lehrerwochenstunden
Zuweisung für Schüler	18 Lehrerwochenstunden	19 Lehrerwochenstunden
Summe	98 Lehrerwochenstunden	126 Lehrerwochenstunden

beiden Fällen jeweils drei Klassen, stehen ihr im ersten Fall bei nahezu identischen Schülerzahlen im Vergleich zur zweiten Alternative 28 Lehrerwochenstunden mehr zur Verfügung, also rund neun Lehrerwochenstunden je Klasse. Durch die Vorgaben¹³ sind die Möglichkeiten öffentlicher Schulen, insoweit Reserven zu bilden, aber faktisch auf Ausnahmefälle beschränkt.

Für Ersatzschulen gibt es derartige Vorgaben nicht. Sie sind nicht an Klassenmesszahlen gebunden. Von den zehn Ersatzschulen im Sekundarbereich I, bei denen der Rechnungshof örtliche Erhebungen durchgeführt hat, nahmen acht Schulen knapp über der Klassenmesszahl liegende Schülerzahlen auf. Auf die dargestellte Weise "erwirtschafteten" sie in einem Schuljahr Reserven, die von einer Vollzeitkraft bis zu 5,5 Vollzeitkräften reichten. Im Prüfungszeitraum ergaben sich im Sekundarbereich I insgesamt 1.918 Lehrerwochenstunden, das entspricht der Unterrichtsverpflichtung von 77 Vollzeitlehrkräften.

Bei der Ermittlung der Beitragshöhe wurde die sich rechnerisch ergebende Klassenzahl berücksichtigt, obwohl entsprechende Klassen aufgrund der genehmigten Zügigkeit der Schulen (Zahl der Klassen pro Jahrgang) oder ihrer räumlichen Kapazitäten nicht hätten gebildet werden können oder dürfen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, eine Festlegung der Zügigkeit von Schulen in freier Trägerschaft gegen den Willen des Schulträgers widerspreche der Privatschulfreiheit. Hier könne lediglich in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zwischen Schulaufsicht, oberster Schulaufsicht und Schulträger eine Lösung gefunden werden. Allerdings sollten auch nach Auffassung des Ministeriums fiktive Klassen, deren Bildung räumlich nicht möglich sei, nicht refinanziert werden. Da die Vorschriften, die für den staatlichen Bereich Klassenbildung und Zügigkeit regelten, auf Schulen in freier Trägerschaft nicht anwendbar seien, werde die Landesregierung prüfen, ob in anderen Rechtsmaterien eine Abhilfe möglich sei.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) zu prüfen, welche Daten für den elektronischen Zugriff innerhalb der Schulabteilung freigegeben werden können,
- b) sicherzustellen, dass mit der Beschäftigungsgenehmigung auch die für die Beitragsbemessung maßgebliche Besoldung/Eingruppierung festgelegt wird,
- c) Arbeitsrückstände abzubauen und Abschlagszahlungen auf Grundlage der Vorjahresabrechnung zu zahlen,
- d) Beiträge nur für vergütungsfähige Mehrarbeit zu leisten sowie Erstattungen von Krankenkassen zu berücksichtigen,
- e) die Möglichkeiten zur Rückforderung von Beiträgen im Hinblick auf zu Unrecht vergütete Mehrarbeit zu prüfen,
- f) darauf hinzuwirken, dass Schulträger alle wesentlichen Daten zu Altersteilzeit und Sabbatjahr melden,
- g) sicherzustellen, dass alle für die Beitragshöhe maßgeblichen Entscheidungen nur auf der Basis ausreichender Informationen getroffen und die Schulträger in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung zur Meldung aller wesentlichen Abweichungen vom Gliederungsplan hingewiesen werden,
- h) die Praxis in den Fachreferaten, für die Beitragsbemessung maßgebliche Entscheidungen ohne hinreichende Informationen zu treffen, unter disziplinar- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die für die Berechnung der Jahresbeiträge erforderlichen Angaben der Schulträger möglichst elektronisch vorgelegt werden,
- b) die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes im Hinblick auf die praktizierte Festsetzung von Beiträgen zu den Personalkosten für nebenberuflich Beschäftigte möglichst bald zu ändern,
- c) sicherzustellen, dass bei der Ermittlung der beitragsfähigen Lehrerwochenstunden nur Klassen berücksichtigt werden, die auch tatsächlich gebildet werden könnten,
- d) über das Ergebnis der Prüfung und die getroffenen Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben e und h zu berichten.

3.3 Der Rechnungshof hat empfohlen, baldmöglichst eine rechtliche Grundlage für die praktizierte Festsetzung von Beiträgen zu Beihilfen für teilzeitbeschäftigte Beamte im Kirchendienst zu schaffen.